

# ABMELDUNG

(Erläuterung auf Blatt Abmeldebestätigung)

Tagestempel

Gemeindekennzahl

Tag des Auszugs

**BISHERIGE WOHNUNG** (PLZ, Gemeinde; Ortsteil, Straße Hausnummer, Zusätze)

Hauptwohnung

Nebenwohnung

Familienname, ggf. Doktorgrad:		<b>1</b>	Familienname, ggf. Doktorgrad:		<b>2</b>
Geburtsname:				Geburtsname:	
Vorname(n) (Rufname unterstreichen):				Vorname(n) (Rufname unterstreichen):	
Geburtsdatum:	Geburtsort:			Geburtsdatum:	Geburtsort:
Staatsangehörigkeit(en):				Staatsangehörigkeit(en):	
Familienname, ggf. Doktorgrad:		<b>3</b>	Familienname, ggf. Doktorgrad:		<b>4</b>
Geburtsname:				Geburtsname:	
Vorname(n) (Rufname unterstreichen):				Vorname(n) (Rufname unterstreichen):	
Geburtsdatum:	Geburtsort:			Geburtsdatum:	Geburtsort:
Staatsangehörigkeit(en) (auch mehrere angeben):				Staatsangehörigkeit(en) (auch mehrere angeben):	

**NEUE WOHNUNG** (PLZ, Gemeinde; Ortsteil, Straße, Hausnummer, Land)

wird zu Person(en) Nr.  Hauptwohnung

wird zu Person(en) Nr.  Nebenwohnung

**WEITERE WOHNUNGEN** (PLZ, Gemeinde; Ortsteil, Straße, Hausnummer, Land)

zu Person(en) Nr.   Hauptwohnung  
 Nebenwohnung

**WEITERE WOHNUNGEN** (PLZ, Gemeinde; Ortsteil, Straße, Hausnummer, Land)

zu Person(en) Nr.   Hauptwohnung  
 Nebenwohnung

**WEITERE WOHNUNGEN** (PLZ, Gemeinde; Ortsteil, Straße, Hausnummer, Land)

zu Person(en) Nr.   Hauptwohnung  
 Nebenwohnung

Datum / Unterschrift der meldepflichtigen Person

## Erläuterung zur Abmeldung

Eine Abmeldung kommt grundsätzlich nur noch in Betracht, wenn eine Person aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht. In diesem Fall ist der ausgefüllte und unterschriebene Meldeschein der Meldebehörde unverzüglich nach dem Auszug aus der Wohnung vorzulegen.

Familienangehörige sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden, wenn sie bisher zusammen gewohnt haben. Sind mehr als vier Personen ausgezogen, ist ein weiterer Meldeschein auszufüllen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Angaben ist § 18 des rheinland-pfälzischen Meldegesetzes (MG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 309 ff.).